

**Satzung Kreisverband Odenwald-Kraichgau (Fassung September 2011)**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg**

**Präambel**

*Diese Präambel stammt aus der Satzung des Kreisverbandes Odenwald-Kraichgau in der Fassung vom 6.4.1990 und soll auch in Zukunft an unsere Wurzeln erinnern.*

- (1) Wir sind uns bewusst, dass die Form einer politischen Partei tendenziell im Widerspruch zu einer im Wesentlichen außerparlamentarischen Bewegung steht, die sich in einer Vielzahl von Initiativen und lokal oder thematisch begrenzten Zusammenschlüssen konstituiert. Ziel unserer Partei kann es nur sein, den Anliegen Betroffener in parlamentarischen Institutionen Gehör zu verschaffen und sie durch unsere Arbeit zu stärken, keinesfalls sie zu ersetzen.
- (2) Daraus ergibt sich nach innen die Konstituierung einer Partei neuen Typs, die Bürokratisierung und Funktionärswesen ablehnt und Minderheiten die Möglichkeit zur freien Artikulation gibt.
- (3) Daraus ergibt sich auch, dass Mandatsträger und Mandatsträgerinnen dieser Partei sich verpflichten, vor wichtigen Entscheidungen den Stand der Diskussion zu veröffentlichen und sich einer öffentlichen Anhörung sowie einer Diskussion und falls nötig einer Beschlussfassung der Mitglieder zu stellen.
- (4) Daraus ergibt sich des Weiteren, dass alle Strömungen der ökologischen, basisdemokratischen, sozialen und gewaltfreien Opposition in der Partei vertreten sein sollten. Deshalb lehnen wir Unvereinbarkeitsbeschlüsse ab.

**§ 1 Kreisverband (KV)**

Der Kreisverband Odenwald-Kraichgau ist Kreisverband der Landespartei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der Bundespartei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Die Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg einschließlich Frauenstatut und Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsordnung des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Kreissatzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

**§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Kreisverbandes kann jedeR werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat, keiner anderen Partei angehört und in keinem anderen Kreisverband von Bündnis 90/Die Grünen Mitglied ist. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Kreisvorstand beantragt, der über die Aufnahme gemäß Parteiengesetz binnen 30 Tagen entscheidet.

**§ 3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der **Austritt** kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.

Die **Streichung** der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach erheblichem Zahlungsrückstand trotz dreifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

**Ausschluss** kann nur wegen erheblichen, vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei erfolgen.

Er muss vom Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung beantragt werden und wird von der Kreisschiedskommission ausgesprochen (ersatzweise Landesschiedskommission).

Gegen einen Ausschluss durch die Kreisschiedskommission kann das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. (Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich)

#### **§ 4 Ortsverband (OV)**

(1) Ein Ortsverband kann mit mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Über Gründung und räumliche Abgrenzung des Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand. Die Organe der OVs sind die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Landes- und des Kreisverbandes.

Findet die Neugründung eines Ortsverbandes nicht die Zustimmung des Kreisvorstandes, dann entscheidet die nächste Kreismitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung eines Ortsverbandes kann nur im Konsens mit dem Kreisvorstand erfolgen. Die Auflösung des Ortsverbandes erhält ihre Gültigkeit erst durch die Zustimmung der Kreismitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

Kreismitgliederversammlung

Kreisvorstand

Kreisschiedskommission optional (s. § 8)

#### **§ 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)**

(1) Das höchste Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens alle 3 Monate statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Kreisvorstand oder auf Antrag mindestens zweier Ortsverbände oder von mindestens zehn Mitgliedern mindestens zweier Ortsverbände einberufen.

(2) Die Einladung zur KMV geht an alle Mitglieder. Sie erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, falls Satzungsänderungen auf der Tagesordnung stehen 28 Tage vorher. Anträge auf Satzungsänderung müssen rechtzeitig vorliegen und der Einladung beigelegt werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen in dringenden Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, ist eine kürzere Einladungsfrist möglich.

Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Bei Satzungsänderungen müssen 7 % der Mitglieder anwesend sein. Ist Letzteres nicht gegeben, kann innerhalb von 6 Wochen eine weitere KMV einberufen werden, die über die Satzungsänderung auch bei Anwesenheit von weniger als 7 % der Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands, des Kreisschatzmeisters/-schatzmeisterin und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands.

Die Jahreshauptversammlung wählt den Kreisvorstand für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren, die RechnungsprüferInnen sowie die Mitglieder der Kreisschiedskommission und die VertreterIn und StellvertreterIn für den Landesfinanzrat.

(4) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über Satzung, Anträge, Finanzplan und alle sonstigen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Sie wählt die Delegierten zu Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen und zur LAG Frauen. Ferner beschließt die Kreismitgliederversammlung über Richtlinien und Aufträge und Empfehlungen für MandatsträgerInnen der Partei.

(5) Die Kreismitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat bei der KMV Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Nichtmitglieder haben Rede- und Antragsrecht aber kein Stimmrecht.

Auf Antrag kann die KMV die Öffentlichkeit ausschließen (z.B. bei Personalfragen)

Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Kreissatzung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, über politische Anträge, Entschlüsse und den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt, die Beitragsordnung sowie andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse und Ergebnisse der KMV sind zu protokollieren.

(6) Delegiertenwahlen

Delegierte und Ersatzdelegierte für Landesausschuss, Landesdelegierten- und Bundesdelegiertenversammlung werden jeweils neu in geheimer Abstimmung gewählt. Die KandidatInnen mit den meisten Stimmzahlen sind gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der Versammlung kann von der geheimen Wahl abgesehen werden und die Wahl per Handzeichen erfolgen.

## **§ 7 Kreisvorstand**

Der Vorstand des Kreisverbandes muss aus mindestens drei Personen und einer/m KreisschatzmeisterIn bestehen. Er wird bei einer Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann jedeR KandidatIn eine Stimme geben.

Gewählt ist, wer von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine Stimme erhält. Hierbei wird die/der KreisschatzmeisterIn separat gewählt.

Vorstandsmitglieder können nicht Mandatsträger/Mandatsträgerinnen mit besoldetem Amt oder Mandat sein.

Höchstens 25 % der Vorstandsmitglieder dürfen gleichzeitig MandatsträgerInnen auf Kreisebene sein.

Während seiner Amtszeit kann der Vorstand erweitert oder es können Mitglieder des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Hierzu bedarf es einer Mitgliederversammlung zu der fristgerecht und unter Nennung des Tagesordnungspunktes eingeladen wird.

Die Mitgliederversammlung hat bei Abwahl oder Rücktritt des gesamten Vorstandes dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführt. Die Neuwahl hat in einer Frist von höchstens zwei Monaten zu erfolgen.

Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Geschäftsverteilung nach eigenem Ermessen. Je zwei Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen. Der Kreisvorstand kann besondere VertreterInnen bestellen.

Der Vorstand tagt in der Regel mindestens alle 4 Wochen und mitgliederöffentlich. Die Mitglieder haben dabei Rede- und Antragsrecht.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

### **§ 8 Kreisschiedskommission**

Der Kreisverband kann eine Kreisschiedskommission einrichten.

(1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der KMV für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt werden. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.

(2) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das Landesschiedsgericht, in letzter Instanz das Bundesschiedsgericht.

(3) Für Verfahren der Kreisschiedskommission findet die Landesschiedsgerichtsordnung Anwendung.

### **§ 9 Kreiskasse**

Der/die KreisschatzmeisterIn führt die Kasse des Kreisverbandes.

Werden Teile der Geschäfte der Kreiskasse an Ortskassen übertragen, führt der/die KreisschatzmeisterIn die Aufsicht. Die Ortskasse ist gegenüber dem/der KreisschatzmeisterIn abrechnungspflichtig.

Mitgliedsbeiträge sind an die Kreiskasse zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.

### **§ 10 Frauenstatut**

Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Odenwald-Kraichgau verpflichten sich zur Umsetzung des Frauenstatuts auf allen inner- und außerparteilichen Ebenen beizutragen.

*Satzung des Kreisverbandes Odenwald-Kraichgau von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedet auf der Kreismitgliederversammlung vom 06.04.1990.*

*Änderungen verabschiedet auf den Kreismitgliederversammlungen am 12.02.1993, am 12.05.1995, am 26.9.2006 und am 19.9.2011*